

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

per Mail an:  
[svg@astra.admin.ch](mailto:svg@astra.admin.ch)

Bern, 20. November 2025

## **Umsetzung der Motion 21.4516 «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern»: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Signalisationsverordnung, der Lärmschutz-Verordnung sowie der «Tempo-30-Verordnung» des UVEK soll die im Betreff erwähnte, vom Parlament überwiesene Motion umgesetzt werden.

Konkret soll dadurch ausdrücklich geregelt werden, dass bei einer Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss und es soll verlangt werden, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung bei Temporeduktionen auf verkehrsorientierten Strassen gutachterlich nachzuweisen ist. Ebenfalls würde festgehalten, dass innerorts grundsätzlich ein geeigneter lärmärmer Belag einzubauen ist, wenn eine verkehrsorientierte Strasse errichtet oder wenn auf verkehrsorientierten Strassen der Strassenbelag ersetzt wird. Dies flankiert durch die Bestimmung, dass auf verkehrsorientierten Strassen eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus Umweltschutzgründen grundsätzlich nur dann in Betracht fällt, wenn die Umweltbelastung nicht durch andere Massnahmen (lärmärmer Belag) beim betroffenen Strassenabschnitt vermieden werden kann.

Der SGB spricht sich gegen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen aus, und dies aus mehrlei Gründen:

- Diese Vorlage steht im Konflikt mit der Bundesverfassung und ihrem Grundsatz, wonach alle wichtigen Bestimmungen in einem Bundesgesetz geregelt werden müssen (Art. 164 BV). Die hiermit vorgeschlagene Regelung wichtiger Änderungen auf Verordnungsstufe erachten wir als undemokratisch, da dadurch die Möglichkeit des Referendums umgangen wird. Für den gebotenen Vorschlag einer Umsetzung der Motion 21.4516 braucht es deshalb eine neue, auf einer Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes basierende Vernehmlassungsvorlage.
- Die Gemeinden und Städte handeln verantwortungsvoll und im Interesse der Bevölkerung, wenn sie Tempobeschränkungen auf verkehrsorientierten Strassen einführen. Dies belegen die Erfahrungen und die Begleitforschung. Die Gemeinden und Kantone haben die

Fachexpertise und sie kennen die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse ihrer Einwohner:innen. Die geplanten neuen Bestimmungen sind jedoch ein Angriff auf die in der Verfassung verankerte Gemeindeautonomie.

- Damit die Gemeinden und Kantone die – in Abstimmungen mehrfach bestätigte – «Verkehrs- und Klimawende» im Interesse der Bevölkerung umsetzen können, benötigen sie entsprechenden Handlungsspielraum. Die einseitige Verpflichtung für lärmarme Beläge schränkt diesen Spielraum unnötig ein und führt zu Mehrkosten, Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand. Für die Wahl der zweckmässigsten und kostengünstigen Massnahmen muss der Einsatz von lärmarmen Belägen oder Tempo 30 fallweise beurteilt werden können. Bei der Priorisierung von lärmarmen Belägen fällt auch der mit Tempo 30 einhergehende Sicherheitsgewinn weg. Innerorts sind davon insbesondere die ungeschützten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Veloverkehr, Schulkinder und ältere Menschen) betroffen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär